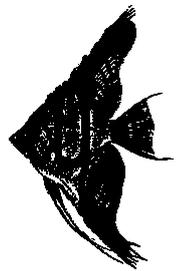


Ehrungsordnung



Aquarianer Club Schwäbisch Hall e.V.

§ 1 Allgemeines

- (1) Im Folgenden wird der Aquarianer Club Schwäbisch Hall e.V. als AC bezeichnet.
- (2) Diese Ehrungsordnung regelt die Einzelheiten für die vom AC durchzuführenden Ehrungen.
- (3) Sinn und Zweck einer Ehrung aufgrund langjähriger Mitgliedschaft, besonderer Verdienste um den Verein, herausragender aquaristischer Leistungen oder wichtiger persönlicher Anlässe ist, zur Stärkung und Förderung der Gemeinschaft im Verein beizutragen.
- (4) Ehrungen können durch jedes Mitglied des AC durch schriftlichen Vorschlag an einen der beiden Vorstandsvorsitzenden beantragt werden.
- (5) Ein Mitglied kann die Verleihung eines Ehrenzeichens auch für sich selbst unter Angabe der Ehrungsvoraussetzung beantragen.
- (6) Die Verleihung eines Ehrenzeichens setzt nicht die persönliche Anwesenheit des zu Ehrenden voraus.
- (7) Von einer Ehrung ist abzusehen, wenn der/die zu Ehrende dies wünscht.

§ 2 Ehrungsmöglichkeit langjähriger und verdienter Mitglieder

- (1) Langjährige Mitglieder des AC werden durch Ehrenzeichen und/oder Urkunde geehrt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird ab dem offiziellen Vereinsbeitritt (bestätigt VDA) gerechnet. Dies gilt auch für Mitglieder, die vor Vollendung des 6. Lebensjahres in den Verein eingetreten sind und ist unabhängig vom Stimmrecht.
- (3) Mitgliedszeiten im Sinne dieser Ehrenordnung sind Jahre, für die im AC Beitrag bezahlt wurde oder für die, wegen Ehrenmitgliedschaft, Beitragsfreiheit bestand.
- (4) Für die Berechnung der Mitgliedszeiten gelten das Beitrittsjahr und das aktuelle Jahr als volle Jahre.
- (5) Bei Unterbrechungen der Mitgliedschaft länger als ein Beitragsjahr errechnet sich die Dauer der Mitgliedschaft ab dem Wiedereintrittsjahr.
- (6) Zu ehrende Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Ehrung Mitglied im AC sein. Auch Mitglieder mit reduziertem Beitrag können geehrt werden.
- (7) Für langjährige, nach Punkt (4) ununterbrochene Mitgliedschaft werden Mitglieder geehrt nach 10 Jahren, 20 Jahren, 25 Jahren, 30 Jahren, 40 Jahren, sowie alle weiteren 5 Jahre.
- (8) Die Ehrung nach § 2 erfolgt durch einen der beiden Vorstandsvorsitzenden im Rahmen einer der Ehrung in der Form angemessenen Vereinsveranstaltung oder Mitgliederversammlung.

§ 3 Ehrenmitglieder

- (1) Ehrenmitglieder werden auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder des AC oder des Vorstandes von einer ordentlichen Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Zur Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, sofern Stimmberechtigt nach Stimmrecht, mit einer Stimme. Stimmenübertragungen sind nicht erlaubt.
- (2) Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied sind zu begründen.
- (3) Anträge auf Ernennung zum Ehrenmitglied sind spätestens zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung an einen der beiden Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.

Ehrungsordnung



- (4) Während der Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft wird das zu ehrende Mitglied gebeten den Raum zu verlassen.
- (5) Die Ernennung wird nach Beschluss durch die Versammlung von einem der beiden Vorstandsvorsitzenden ausgesprochen.
- (6) Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde über die Ernennung.
- (7) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit beginnt in dem der Ernennung folgenden Beitragsjahr.
- (8) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann widerrufen werden bei schwerer Schädigung des Ansehens des Vereines durch das Ehrenmitglied.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im AC gemäß Satzung endet auch die Ehrenmitgliedschaft.

§ 4 Außerordentliche Ehrungen

- (1) Für sonstige, besondere Verdienste und außergewöhnliche Leistungen im Sinne der Vereinssatzung können Mitglieder, in besonderen Fällen auch Nichtmitglieder, entgegen § 2 (5), mit einer Urkunde "für besondere Leistungen" geehrt werden. Über diese Ehrungen beschließt der Vorstand.

§ 5 Würdigung beim Tod eines Mitglieds

- (1) Beim Tod eines Mitglieds erfolgt eine Würdigung in angemessener Form, sofern der Vorstand zeitnah Kenntnis davon erlangt hat.
- (2) Beim Tod eines Ehrenmitglieds oder eines ehrenamtlich tätigen Mitglieds erfolgt eine Würdigung in Form einer Kartenkondulenz, einer Zeitungstraueranzeige und einem angemessenen Gedenken bei der Beisetzung.

§ 6 Verabschiedung / Änderung

- (1) Verabschiedung und Änderungen dieser Ehrenordnung bedürfen der absoluten Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Diese Ehrungsordnung wurde durch die Hauptversammlung am 11.03.1994 verabschiedet,
durch die Mitgliederversammlung vom 18.11.2005 in § 2 (7) geändert
sowie an der JHV am 13.03.2020 in den Paragraphen: 2(2), 2(7), 2(8), 3(1), 5(1) und 6(1) geändert.

Für die Richtigkeit

Katrin Widmer (1. Vorsitzende)

Klaus Gwinner (2. Vorsitzender)